

Anfragen: Septembersession 2017

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Erziehungsdirektion ERZ			
1	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Umbau Berner Kunstmuseum – Wurden Alternativen ernsthaft geprüft?	3
4	Lanz (Thun, SVP)	Wann entscheidet der Kanton verbindlich über die Schulraumplanung am Standort Thun?	4
15	Köpfli (Bern, glp)	Was kostet die Parallelstruktur PH Bern und IVP NMS?	5+6
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK			
6	Imboden (Bern, Grüne)	Senkung Prämienverbilligungen für Krankenkassen per 1.1.2018 auf dem Verordnungsweg	7+8
8	Knutti (Weissenburg, SVP)	Betriebszulagen zur Erwerbsausfallentschädigung (EO)	9
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
2	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Gymnasium Thun: Wann kommt der Ersatzbau für den Standort Seefeld?	10
3	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn: Wie weiter nach der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)?	11
5	Fuchs (Bern, SVP)	Werden Hausbesetzer der Schreinerei in der Berner Länggasse nun auch noch belohnt?	12
9	Knutti (Weissenburg, SVP)	Einführung des Leitungskatasters in den Gemeinden	13
16	Köpfli (Bern, glp)	Welche Interessen vertritt der Regierungsrat in Verwaltungsräten?	14+15
17	Wüthrich (Huttwil, SP)	BLS: Quo vadis? Braucht es ein BLS-Beteiligungsgesetz?	16
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
7	Stampfli (Bern, SP)	Wie steht es um den Tierschutz im Kanton Bern?	17
10	Bachmann (Nidau, SP)	Wahlunterstützung von öffentlich-rechtlichen Institutionen	18
14	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Veterinärkontrollen im Kanton Bern	19+20



Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

11	Bachmann (Nidau, SP)	Neues System zur Stellenbewirtschaftung bei den Sozialen Diensten	21
12	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in) Rudin (Lyss, glp)	Verwendung des Bundesbeitrages zur Krankheitsverhütung	22+23
13	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)	Stand Beschwerdeverfahren Bonus-Malus	24

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 29.07.2017

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: ERZ

Umbau Berner Kunstmuseum – Wurden Alternativen ernsthaft geprüft?

Der Kanton Bern finanziert das Kunstmuseum. In seiner Kulturstrategie will er Bern zur Nr. 3 im Kunstmarkt Schweiz machen. Und nun lässt er zu, dass rund 40 Mio. Franken, davon 32 Mio. vom Kanton, freihändig (ohne Wettbewerb!) für einen fragwürdigen Umbau ausgegeben werden sollen. Dies wirft Fragen auf, insbesondere in Sparzeiten, in denen nur kluge Investitionen getätigt werden sollen. Zudem wirft das Projekt die Frage auf, ob der Kanton Bern immer noch in Kontakt steht mit Herrn Hansjörg Wyss, der ja einmal 17 Mio. Franken als Spende für ein Museum für moderne Kunst angeboten hat. Aber offenbar herrscht hier Funkstille, obwohl die Spende von Herrn Wyss an die Fondation Beyeler zeigt, dass Herr Wyss nach wie vor überzeugende Projekte namhaft unterstützt.

Fragen:

1. Findet der Regierungsrat die Kosten für 950 Quadratmeter Zusatzfläche, davon ein Drittel Lagerfläche, von über 30 000 Franken pro Quadratmeter angemessen?
2. Hat der Kanton Bern vom Kunstmuseum verlangt, dass es auch andere Standorte für ein Museum für Moderne Kunst prüft, z. B. beim Zentrum Paul Klee oder an einem neuen Standort?
3. Wäre es nicht sinnvoll, bei einem solchen Projekt mit einem Mäzen, wie z. B. Herrn Wyss, vorgängig den Kontakt zu suchen, bevor man einen Alleingang startet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Grossteil der Kosten des Modernisierungsprojektes des Kunstmuseum Bern umfasst Sanierungen und Modernisierungen des Atelier 5-Baus wie z.B. die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Erdbeben- und Brandschutzauflagen, der dringend notwendige Ersatz der Kälteanlage oder die Erneuerung der Gebäudetechnik. Die Gesamtkosten des Projekts lassen sich somit nicht auf die neu gewonnenen Ausstellungsflächen herunterbrechen, sondern müssen insbesondere in Bezug zu den anstehenden Sanierungsmassnahmen gesetzt werden. Diese Analyse wird bei der Prüfung des Gesuchs vorgenommen.
2. Der Kanton Bern hat das Kunstmuseum Bern KMB beauftragt, mögliche Standort-Alternativen zu prüfen. Das KMB hat seinen Auftrag erfüllt und kam zum Schluss, dass die Erweiterung des eigenen Hauses die effizienteste aller Optionen darstellt.
3. Das KMB bemüht sich, Kontakt mit interessierten Mäzenen aufzunehmen und Wege der möglichen Zusammenarbeit zu prüfen. Dazu wurden seit Ende 2016 zahlreiche Gespräche geführt. Die diesbezüglichen Bemühungen werden fortgesetzt mit dem Ziel, mindestens 8 Mio. Drittmittel für das Projekt Modernisierung KMB beizubringen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 01.09.2017

Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Wann entscheidet der Kanton verbindlich über die Schulraumplanung am Standort Thun?

Die Schulraumplanung in der Stadt Thun ist insbesondere im Seefeld von den künftigen Entscheidungen des Kantons zum Standort Gymnasium Seefeld abhängig. Verzögerungen in der Entscheidungsfindung des Kantons sind für die weiteren strategischen Entscheide der Stadt schwierig und können zu unerwünschten Blockaden und signifikanten Mehrausgaben für Provisorien führen.

Frage:

- Bis wann entscheidet der Kanton verbindlich, ob der Standort des Gymnasiums Thun Seefeld weiterhin durch den Kanton genutzt oder ein Neubau am Standort Thun Schadau errichtet wird?

Antwort des Regierungsrates

Die ERZ hat zusammen mit der Schule das räumliche Betriebskonzept zum Gymnasium Thun erstellt. Mit der BVE wurde die Realisierbarkeit einer Konzentration der beiden Standorte im Raum Schadau geklärt. Derzeit erarbeiten die Verantwortlichen der BVE und der ERZ die weiteren Grundlagen für den Entscheid. Im Vordergrund stehen dabei die Nachhaltigkeit, die Machbarkeit sowie vor allem die finanziellen Aspekte der einzelnen Varianten. Aufgrund der festgelegten Kriterien kann voraussichtlich Ende Jahr 2017 dem Erziehungsdirektor und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin ein Variantenentscheid vorgelegt werden. Anschliessend beginnt die konkrete Planung der von den beiden Regierungsräten gewählten Variante. Die grosse Herausforderung ist die Bereitstellung der finanziellen Mittel in der Gesamtplanung. Der abschliessende Entscheid liegt im Rahmen der entsprechenden Kreditgenehmigungen beim Grossen Rat.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: ERZ

Was kostet die Parallelstruktur PH Bern und IVP NMS?

Am privaten Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS (IVP NMS) werden neben der PH Bern Lehrpersonen für die Vorschulstufe und Primarstufe ausgebildet. Im Gegensatz zu anderen Ausbildungen an Privatschulen übernimmt der Kanton im Fall des IVP NMS den Grossteil der Ausbildungskosten.

Organisatorisch und administrativ profitiert das IVP NMS stark von der PH Bern. So hat der Leiter des IVP NMS gemäss Artikel 73 PHG Einsitz in der Schulleitung der PH Bern. Die PH Bern hat im Gegenzug nur Einsitz in der Fachkommission des IVP NMS mit deutlich weniger Sitzungen, Kompetenzen und Informationen. Die PH Bern übernimmt auch verschiedene Dienstleistungen für das IVP NMS (bspw. das Immatrikulationsverfahren), wobei diese Leistungen mehrheitlich durch das IVP NMS über einen Vertrag abgegolten werden.

Im Rahmen des ASP 2014 bezifferte der Regierungsrat das Sparpotential bei einer Aufgabe der kantonalen Subventionierung der Ausbildung für die Vorschulstufe und Primarstufe an der NMS auf bis zu 2,5 Millionen Franken pro Jahr (ab dem vierten Jahr nach Beschluss). Begründet wurden diese Einsparungen zumindest teilweise mit Synergien, die bei einem Verzicht auf die Parallelstruktur erzielt werden könnten. Der Regierungsrat verzichtete aber darauf, diese Sparmassnahme weiterzuverfolgen.

Fragen:

1. Welche Kosten fallen für den Kanton pro Studentin/Student an der PH Bern bzw. pro Studentin/Student am IVP NMS an?
2. Gilt das im ASP 2014 bezifferte Sparpotential auch heute noch?
3. Könnte die PH Bern bei einem Wegfall der Ausbildung für die Vorschulstufe und Primarstufe an der NMS die erhöhte Anzahl von Studierenden in Zukunft selbst ausbilden?

Antwort des Regierungsrates

1. Das private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS (IVP NMS) bildet neben der PH Bern Lehrkräfte für den Unterricht an der Vorschulstufe und Primarstufe aus. Es ist gemäss Art. 79 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) der PH Bern angegliedert.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 PHG entrichtet der Kanton an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen pro Student/-in Finanzhilfen, welche den Beiträgen gemäss Artikel 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; BSG 439.21) entsprechen. Das IVP NMS erhält deshalb grundsätzlich pro Berner Student/-in vom Kanton denselben Beitrag, den er an ausserkantonale Pädagogische Hochschulen für Studierende aus dem Kanton Bern bezahlt. Ab Studienjahr 2017/2018 beträgt dieser Ansatz CHF 24'000.00 pro Studierenden-Vollzeitäquivalent und Jahr.

Allerdings kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen, namentlich bei schlechter finanzieller Lage des Kantons, bei der Entschädigung an das IVP NMS vom Ansatz der FHV-Beiträge abweichen (Art. 68 Abs. 2, 2. Satz PHG). Davon macht der Kanton seit dem Studienjahr 2013/2014 Gebrauch, indem er für die Entschädigung an das IVP NMS ein Kostendach von CHF 4.345 Mio. festgelegt hat (zum aktuellen FHV-Ansatz entspricht dies einer Finanzierung von 181 Berner Vollzeitstudierenden). Administrative Leistungen

der PH Bern für das IVP NMS wie namentlich die Immatrikulationsdienste, werden von diesem im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung finanziell abgegolten.

Zum Vergleich: Gemäss der konsolidierten Kostenrechnung von 2015 betrugen die Kosten an der PH Bern pro Student/-in (VZÄ) am Institut für Vorschul- und Primarstufe CHF 24'801.

2. Bei einem Wegfall des Studienangebots des IVP NMS stünde es Student/-innen aus dem Kanton Bern frei, ob sie stattdessen an der PH Bern oder an einer ausserkantonalen Pädagogischen Hochschule studieren wollen. Für jene Bernerinnen und Berner, die sich für eine ausserkantonale PH entscheiden würden, entstünden für den Kanton Bern pro Jahr dieselben Kosten wie bisher am IVP NMS (CHF 24'000 pro VZÄ/Jahr).

Weil das Verhalten künftiger Student/-innen nicht präzise vorausgesagt werden kann, lässt sich die Höhe der im Gegenzug bei der PH Bern und durch FHV-Beiträge entstehenden Mehrkosten nicht genau prognostizieren. Die für ASP 2014 gemachte Annahme einer mittelfristigen Aufwandsverminderung für den Kanton Bern von rund CHF 2,5 Mio. kann nach wie vor als plausibel gelten.

3. Wie dargelegt, lässt sich nicht genau prognostizieren, wie viele Student/-innen aus dem Kanton Bern sich bei einem Wegfall des IVP NMS stattdessen für die PH Bern entscheiden würden.

Einige Dutzend zusätzliche Berner Student/-innen könnte die PH Bern ohne eine Parallelführung von Lehrveranstaltungen absorbieren. Würde sich die Studierendenzahl dagegen in der Grössenordnung der heute vom Kanton Bern am IVP NMS finanzierten Studienplätze um 150 bis 180 VZÄ erhöhen, wäre mit geschätzten jährlichen Mehrkosten von CHF 1,5-2 Mio. für zusätzlich zu führende Lehrveranstaltungen zu rechnen.

Diese Mehrkosten müsste der Regierungsrat bei der Bemessung seines jährlichen Staatsbeitrags an die PH Bern angemessen einfließen lassen, da dieser auf der Basis der Anzahl Berner Studierende an der PH Bern plausibilisiert wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 03.09.2017

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: JGK

Senkung Prämienverbilligungen für Krankenkassen per 1.1.2018 auf dem Verordnungsweg

Am 17. August 2017 (nach dem Entlastungsprogramm und vor dem VA 2018) hat der Regierungsrat eine Änderung der kantonalen Krankenversicherungsverordnung kommuniziert, welche die Prämienverbilligungen auf Anfang 2018 kürzt. 120 000 Personen, die heute Prämienverbilligungen erhalten, wird die Verbilligung gekürzt, dies obwohl für 2018 höhere Krankenkassenprämien angekündigt sind und die Nettobelastung für viele Berner Haushalte des Mittelstandes steigen werden. Begründet wurde der Schritt, dass sonst der Planwert 2018 von 419 Mio. überschritten würde.

Fragen:

1. Warum senkt der Kanton 120 000 Personen die Prämienverbilligungen, nachdem die Bevölkerung im Februar 2016 eine Senkung der Prämienverbilligung abgelehnt hat und die Kosten für die obligatorische Krankenkassen jährlich steigen?
2. Wie hoch ist der Beitrag (Anteil, % und Betrag) je von Kanton und Bund für Prämienverbilligungen für die Jahre 2012 bis 2018?
3. Warum ist die Verordnungsänderung weder im Entlastungspaket 2018 noch im Voranschlag 2018 und im AFP 2019-2021 abgebildet und kann vom Parlament nicht diskutiert werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Stimmberechtigten haben im Kanton Bern am 28. Februar 2016 nicht über eine Erhöhung oder Senkung der Prämienverbilligungen abgestimmt, sondern über die Streichung des Leistungsziels, nach welchem zwischen 25 und 45 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten sollen. Bei den Anpassungen der Sätze der Prämienverbilligungen handelt es sich um Korrekturen. Diese haben allein den Zweck den VA 2018/AFP 2019-21 einzuhalten. Das Budget wurde 2016 um 21 Mio. Franken und 2017 um 42 Mio. Franken erhöht. Da das Budget 2016 jedoch trotz der Erhöhungen mit 28 Mio. Franken deutlich überschritten wurde und auch für 2017 eine massive Überschreitung zu erwarten ist, sind Korrekturen für das Jahr 2018 unabdingbar.

Das Sozialziel, 25%-45% der Bevölkerung zu unterstützen, wird weiterhin eingehalten, da aufgrund der Korrekturen keine Person ihren Anspruch auf Prämienverbilligung verlieren wird. Es wurde nur die Höhe der Beiträge angepasst. Im Jahr 2016 wurden 29% der Bevölkerung des Kantons Bern unterstützt. Die Beibehaltung dieses Sozialziels war Inhalt der Abstimmung im Februar 2016.

2.

	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	VA 2017	VA 2018
Gesamttotal IPV in Mio. CHF	398.3	394.7	342.8	334.7	399.1	397	419
Anteil Bund in Mio. CHF	269.4	269.8	276.4	289.2	303.1	307.3	335.4
Anteil Kanton in Mio. CHF	128.9	124.9	66.4	45.5	96	89.7	83.6
Anteil Kanton in %	32	32	19	14	24	23	20

3. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, handelt es sich nicht um eine Entlastungsmassnahme sondern um Korrekturmassnahmen, damit der Budgetrahmen eingehalten werden kann. Gegenüber dem letztjährigen Planungsprozess wurde das Prämienvverbilligungsbudget für die Jahre 2018 bis 2021 um CHF 18 Mio. angehoben (gemäss letztjähriger Planung betrug der Budgetwert für das Jahr 2018 CHF 401 Mio., während nun im aktuellen VA 2018 der Wert von CHF 419 Mio. dem Parlament unterbreitet wird.) Ohne dieses Anheben des PV-Budgetwertes hätte der Regierungsrat noch drastischere Korrekturen beschliessen müssen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Betriebszulagen zur Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Eine Betriebszulage wird an hauptberuflich mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet, wenn diese während ihrer Militärdienstleistungspflicht durch eine Aushilfe ersetzt werden müssen. Wenn aber der Betriebsleiter des Landwirtschaftsbetriebs ein Familienmitglied als Ersatzkraft einsetzt, erhält der Betriebsleiter keine Entschädigung dafür.

Frage:

- Welche Gesetzesanpassungen müssen vorgenommen werden, damit erwerbstätige Betriebsleiter Erwerbsausfallentschädigungen für Familienmitglieder als Ersatzkraft erhalten?

Antwort des Regierungsrates

Die Betriebszulagen zur Erwerbsausfallentschädigung sind in Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) geregelt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 30.08.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Gymnasium Thun: Wann kommt der Ersatzbau für den Standort Seefeld?

Im Rahmen des ASP-Sparprogramms beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates im Jahr 2013, in Thun die Gymnasien Seefeld und Schadau zusammenzulegen. Der Kanton Bern erhoffte sich davon kurz- und mittelfristig kleinere Einsparungen im Umfang von rund 500 000 Franken ab 2016. Langfristig wurde aber damals auch ein Neu- bzw. Ergänzungsbau für die heute zwei Schulstandorte auf der Gymermatte als Ersatz für den Standort Seefeld in Aussicht gestellt. Dies namentlich auch, weil der Standort Seefeld teilweise stark sanierungsbedürftig und der Unterricht in den sanierungsbedürftigen Gebäuden schwer aufrechtzuerhalten ist. Der Regierungsrat liess damals verlauten, dass eine Renovation des sanierungsbedürftigen Standorts Seefeld 50 Millionen Franken kosten würde, der Preis für einen Neubau läge indes deutlich darunter. Zunächst war von einem Planungshorizont für die Umsetzung bis spätestens ca. 2021 die Rede. Dann wurde der Bezug des Neubaus auf 2024 verschoben. Und nun ist dem Vernehmen nach das Neubauprojekt auf der Gymermatte in der Planung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) vor 2030 nicht mehr vorgesehen.

Fragen:

1. In welchem Jahr ist die Fertigstellung des Neubaus auf der Gymermatte in der Planung des Kantons vorgesehen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Realisierung des Ersatzbaus für den Standort Seefeld zu beschleunigen?
3. Konnte die im Rahmen des ASP-Pakets versprochene Einsparung von 500 000 Franken realisiert werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2030 geplant.
2. Die aktuelle Finanzlage des Kantons erfordert eine strikte Einhaltung des Investitionsplans. Eine Beschleunigung des Vorhabens ist aus aktueller Sicht leider nicht möglich.
3. Ja, die ASP Massnahme sah die Fusion der beiden Gymnasien vor. Sie wurde umgesetzt und die geplante Einsparung erzielt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 01.09.2017

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: BVE

8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn: Wie weiter nach der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)?

Vom 16. August bis und mit 15. September 2017 lag bzw. liegt der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zum 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn A1 auf der 5,7 km langen Teilstrecke Wankdorf-Schönbühl im Bundesamt für Strassen (Astra) zur Einsichtnahme auf. Gemäss der amtlichen Publikation durch das Tiefbauamt des Kantons Bern «besteht zu diesem Zeitpunkt keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den UVB».

Laut der Tageszeitung «Der Bund» sind die Kosten für das Projekt «mit 446 Millionen Franken nun deutlich höher als zuletzt kommuniziert» (Bericht vom 21.8.2017). Gemäss UVB werden für den 8-Spur-Ausbau 12,1 ha Boden benötigt; davon sind 2,5 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Weitere 10,2 ha FFF werden während der Bauphase (2026-2032) beansprucht. Im UVB wird auf eine Stellungnahme des Kantons Bern vom 13.7.2016 hingewiesen, die im Unterschied zu einer Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (Bafu) nicht im Anhang des UVB einsehbar ist. Ausserdem wird eine Zusicherung des Kantons Bern anlässlich einer Sitzung am 31.10.2016 erwähnt: Danach sei der Kanton Bern bereit, auf die Kompensationspflicht für den FFF-Verlust zu verzichten und diesen den kantonalen FFF-Reserven anzurechnen, falls das Astra keine geeigneten Kompensationsflächen finde.

Fragen:

1. Transparenz: Ist der Regierungsrat bereit, die erwähnten bisherigen wie auch künftige Stellungnahmen des Kantons zum 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn öffentlich zugänglich zu machen?
2. FFF-Kompensationsverzicht: Für welche weiteren Projekte hat der Kanton zurzeit in welchem Ausmass den Verzicht auf die Kompensationspflicht für vernichtete Fruchtfolgeflächen in Aussicht gestellt?
3. Zeitplan: Wann werden die nächsten Gelegenheiten bestehen, um Rechtsmittel «gegen den UVB» bzw. nachfolgende Verfahrensschritte zu ergreifen?

Antwort des Regierungsrates

Der 8-Spur-Ausbau A1 Wankdorf-Schönbühl ist ein Projekt des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), das nach bundesrechtlichen Verfahren abläuft. Das Projekt befindet sich derzeit in einer sehr frühen Planungsphase (sogenanntes Generelles Projekt). Gegen das Generelle Projekt kann gemäss Bundesrecht kein Rechtsmittel erhoben werden.

1. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, seine Stellungnahmen zu diesem Projekt öffentlich zu machen. Allerdings regelt das Bundesverfahren, was veröffentlicht werden darf. Diese Bundesregelung gilt auch für den Kanton.
2. Der Kanton verfügt über keine Liste der Vorhaben, bei welchen eine Kompensation der FFF gestützt auf Art. 8b Abs. 4 BauG als nicht notwendig beurteilt wurde bzw. wird.
3. Das wird gemäss Bundesverfahren erst bei der Auflage des Ausführungsprojektes der Fall sein, aus heutiger Sicht voraussichtlich im 2020.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 01.09.2017

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Werden Hausbesetzer der Schreinerei in der Berner Länggasse nun auch noch belohnt?

In der Länggasse steht die Alte Schreinerei auf dem bestens gelegenen von-Roll-Areal in der Berner Länggasse seit vielen Jahren leer. Nachdem das Objekt illegal durch linke Autonome besetzt wurde, hat Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer das Gebäude mit kleinen baulichen Massnahmen bezüglich Gebäudestabilität zur temporären Zwischennutzung durch die Besetzer freigegeben. Die Vertragsverhandlungen führte Parteigenosse, SP-Nationalrat Alexander Tschäppät.

Seither herrsch Funkstille. Medien und Öffentlichkeit wurden bis heute nicht informiert, was die Verhandlungen ergeben haben und wie die weitere Entwicklung des Objekts geplant ist. Der einst genannte Termin für die Zwischennutzung ist abgelaufen.

Fragen:

1. Bis wann wurde der Zwischennutzungsvertrag verlängert?
2. Wie hoch sind die externen Kosten für die Vertragsverhandlungen bis heute?
3. Wie ist das weitere Vorgehen mit dem Sanierungsobjekt «Schreinerei» konkret geplant?

Antwort des Regierungsrates

1. Der rechtskräftige Gebrauchsleihevertrag hat sich per 31. Juli 2017 stillschweigend um weitere drei Monate bis 31. Oktober 2017 verlängert.
2. Die Mandatskosten für die Klärung der Quartierverträglichkeit einer Zwischennutzung haben 5500 Franken betragen. Ansonsten sind keine weiteren Kosten für die Vertragsverhandlungen entstanden.
3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude prüft zurzeit Möglichkeiten für die künftige Nutzung des Gebäudes.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Einführung des Leitungskatasters in den Gemeinden

Mit dem neuen kantonalen Geoinformationsgesetz werden die Gemeinden im Kanton Bern verpflichtet, bis Ende 2020 einen Leitungskataster aufzubauen. Dazu wurde im Jahr 2016 ein Projekt gestartet, das durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern (AGI) geleitet und koordiniert wird.

Fragen:

1. Ist der Neuaufbau der ganzen Infrastruktur in dieser Form notwendig?
2. Besteht keine Möglichkeit, mit bestehenden Infrastrukturen den Leitungskataster zu bewältigen?
3. Welche Gesamtkosten entstehen für den Kanton Bern beim genannten Projekt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

Der Leitungskataster verlangt keinen Neuaufbau der ganzen Infrastruktur. Er kann vielmehr auf bestehenden Infrastrukturen aufbauen und verlangt nur punktuelle Ergänzungen von technischen Komponenten (z.B. Prüfmittel zur Qualitätssicherung).

3. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 885'000 Fr.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: BVE

Welche Interessen vertritt der Regierungsrat in Verwaltungsräten?

Dem Kanton Bern steht im Sinne von Artikel 762 OR das Recht zu, bei verschiedenen Aktiengesellschaften direkt Verwaltungsräte abzuordnen. Diese müssen im Gegensatz zu den übrigen Verwaltungsräten nicht durch die Generalversammlung einzeln gewählt werden. Aktuell vertritt Regierungsrätin Barbara Egger den Kanton Bern bspw. in den Verwaltungsräten der BKW und der BLS.

Im Vortrag zum geplanten Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG schreibt der Regierungsrat: «Die BKW-Beteiligung dient dem Kanton bei der Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele. Zudem verfolgt er damit wirtschafts-, regional, sozial- und finanzpolitische Interessen.»

Es stellt sich deshalb die Frage, wie Regierungsrätin Egger (oder künftige Vertreter/-innen des Regierungsrates) im Verwaltungsrat stimmen, wenn unternehmerische Interessen der BKW (oder auch der BLS) denen des Kantons ganz oder teilweise widersprechen.

Martin Schweikert, Leiter Kommunikation/Public Affairs der BKW meinte auf genau diese Frage am 21. August auf Twitter: «Im Sinne des Unternehmens, sonst würden Minderheitsaktionäre benachteiligt. BWK darf nicht zum Spielball der Politik werden.»

Das Schweizerische Obligationenrecht gibt Schweikert durchaus Recht. Umso mehr stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat dem eigens definierten Zweck seiner Beteiligungen gerecht werden will.

Fragen:

1. Vertreten die Mitglieder des Berner Regierungsrates in Verwaltungsräten ausschliesslich unternehmerische Interessen oder können andere Ziele sowie wirtschafts-, regional-, sozial- und finanzpolitische Interessen des Kantons höher gewichtet werden?
2. Falls Ja: Aufgrund welcher gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage ist dies zulässig?
3. Falls Nein: Wie will der Regierungsrat dann seinem eigens formulierten Zweck im geplanten Beteiligungsgesetz der BKW gerecht werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Delegierte Mitglieder des Regierungsrates in Verwaltungsräten sind gleichzeitig verpflichtet, die Interessen des Kantons und die Interessen des Unternehmens zu wahren. In der Regel ergeben sich aus dieser Doppelverpflichtung keine Interessenskonflikte, weil die Ziele und Strategien des Kantons und der Unternehmen deckungsgleich sind. Die massgebenden Entscheide des Unternehmens muss letztlich der Verwaltungsrat als Gesamtgremium per Mehrheitsentscheid fällen.
2. Die rechtliche Grundlage ist in den Statuten der jeweiligen Aktiengesellschaft zu schaffen. So steht beispielsweise in den Statuten der BKW AG, dass dem Kanton Bern im Sinne von Art. 762 OR das Recht zusteht, bis zwei Mitglieder durch den Regierungsrat in den Verwaltungsrat abzuordnen.

3. Antwort erübrigt sich, weil Frage 2 mit Ja beantwortet ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: BVE

BLS: Quo vadis? Braucht es ein BLS-Beteiligungsgesetz?

Die BLS plant, sich für eine Fernverkehrskonzession beim Bundesamt für Verkehr zu bewerben. Ob sich der Verwaltungsrat der BLS tatsächlich in den Wettbewerb stürzt, wird gemäss Medien bis am 7. September 2017 entschieden. Auf dem Tisch liegt offenbar ein Angebot der SBB, das mehrere Geschäfte zwischen SBB und Kanton Bern in Zusammenhang stellt. Falls sich der Verwaltungsrat der BLS tatsächlich für ein Gesuch entscheidet, werden dem Kanton Bern als BLS-Mehrheitseigner Risiken aufgebürdet.

Fragen:

1. Aus welchen Gründen kann der Regierungsrat den Entscheid des Verwaltungsrates vom 7. September 2017 nachvollziehen?
2. Welche Auswirkungen hat der Entscheid des BLS-Verwaltungsrates auf die öV-Nutzerinnen und -Nutzer aus Sicht des Regierungsrates?
3. Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat bisher kein BLS-Beteiligungsgesetz gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c und d der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 vorgelegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Das BAV will im Fernverkehr mehr Wettbewerb und hat das Bahnunternehmen aufgefordert, entsprechende Gesuche einzureichen. Der Regierungsrat unterstützt den Entscheid des BLS-Verwaltungsrates. Der Einstieg in den Fernverkehr ist für die BLS eine Chance zur Weiterentwicklung des Unternehmens. Die Risiken für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär sind beim eingereichten Gesuch klein.
2. Der Einstieg der BLS in den Fernverkehr führt zu einer Verbesserung für die öV-Kunden im Kanton Bern. Das insbesondere durch eine bessere Anbindung von diversen Orten an den Fernverkehr und zusätzlichen Direktverbindungen.
3. Anders als beispielsweise die BKW befindet sich die BLS nicht am Markt. Der RPV ist praktisch vollständig reguliert. Zudem gehört die BLS grösstenteils der öffentlichen Hand und ist kein börsenkotiertes Unternehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 03.09.2017

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: VOL

Wie steht es um den Tierschutz im Kanton Bern?

Wie der Presse¹ entnommen werden konnte, wird der Berner Tierschutz in seiner heutigen Form in Frage gestellt. Bis anhin hatte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen (DTB) ein Partei- und Beschwerderecht, um Tiere vor Gericht vertreten zu können. Diese pragmatische Lösung funktionierte sehr gut und kam auch dem Kanton zugute. Nun hat das Berner Obergericht mit einem Urteil dem DTB diese Möglichkeit abgesprochen. Der DTB wird das Urteil zwar an die nächsthöhere Instanz weiterziehen. Es besteht aber das Risiko, dass die Tierschutzorganisationen auch dort unterliegen. Die Leidtragenden wären die Tiere im Kanton Bern, die eine schützende Hand verlieren würden. Im schweizweiten Vergleich gilt der bernische Tierschutz heute als vorbildlich. Die schrecklichen Bilder aus dem thurgauischen Hefenhofen vor Augen, muss man sich sorgen, ob solche Fälle plötzlich auch im Kanton Bern möglich wären. Im Kanton Bern haben die Landwirtschaft und mit ihr die Viehhaltung eine wichtige Bedeutung. Umso mehr soll auch der Schutz der Tiere wichtig sein. Das kommt nicht nur den Tieren selber zugute, sondern auch der ganz grossen Mehrzahl der Bauern und Bäuerinnen, denen das Wohl ihrer Tiere am Herzen liegt.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Urteil des Berner Obergerichts bezüglich des Partei- und Beschwerderechts des Dachverbands der Berner Tierschutzorganisationen (DTB)?
2. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die bisherige Form des Berner Tierschutzes auf dem gleichen Level zu erhalten?
3. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, neu eine Stelle eines kantonalen Tierschutzanwalts zu schaffen, sollte der Weiterzug des DTB erfolglos sein?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat das Urteil zur Kenntnis genommen und prüft Möglichkeiten, wie die Wahrung der Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren - im Falle einer Ablehnung der Beschwerde des DBT durch das Bundesgericht - weiterhin sichergestellt werden kann.
2. Bei einer Ablehnung der Beschwerde des DBT durch das Bundesgericht stehen für den Regierungsrat die folgenden Optionen im Vordergrund:
 - Einräumung der Parteirechte an den Veterinärdienst
 - Schaffung einer spezialisierten Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz.
3. s. Antwort auf Frage 2.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ vgl. Der Bund vom 15.08.2017 oder NZZ vom 30.08.2017

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP)

Beantwortet durch: VOL

Wahlunterstützung von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ist eine öffentlich-rechtliche Institution.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass sie bei Wahlen einzelne Kandidierende unterstützt?
2. Wenn ja, nach welchen Kriterien werden Kandidierende unterstützt?
3. Wie hoch ist das Budget für Wahlunterstützungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Es trifft zu, dass die GVB bei Wahlen einzelne Kandidierende unterstützt hat.
2. In Einzelfällen werden Mitarbeitende der GVB unterstützt, die für ein öffentliches Amt kandidieren. Es wird jeweils ein finanzieller Beitrag für administrative Auslagen geleistet. In diesem Rahmen hat die GVB 2014 zwei für sie tätige Feuerwehrinstructoren bei ihrer Kandidatur für den Grossen Rat unterstützt.
3. Die GVB verfügt über kein Budget für Wahlunterstützungen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Beantwortet durch: VOL

Veterinärkontrollen im Kanton Bern

Die Aufgabe des Veterinärdienstes ist in erster Linie, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird.

Der Tierschutz setzt Kenntnisse über das Tier voraus, denn Tierschutz beginnt bei der Tierhalterin/beim Tierhalter. Voraussetzung, um die Tiere artgerecht zu halten, ist, die Bedürfnisse und Verhaltensweisen seiner Tiere zu kennen. Für das Halten vieler Tierarten und für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren ist eine entsprechende Ausbildung vorgeschrieben.

Wichtig ist aber auch, dass der Veterinärdienst die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung durch die Tierhalterin/den Tierhalter regelmässig kontrolliert und zeitnah und adäquat auf Verstösse reagiert. Anordnungen sollen konsequent eingeleitet und deren Umsetzung begleitet und ebenfalls kontrolliert werden.

Es ist wichtig, dass mit Nutztieren, Heimtieren sowie Wildtieren in menschlicher Obhut gut umgegangen wird und die Tierschutzvorschriften eingehalten werden.

Fragen:

1. Wer ist im Kanton für die Veterinärkontrollen zuständig und was heisst dies personell konkret?
2. Wie sieht es mit der Arbeitsbelastung aus? Können diese Veterinärkontrollen adäquat und ausreichend wahrgenommen werden?
3. Wie viele Anordnungen erfolgen nach den Kontrollen, und wie sieht es mit der Durchsetzung dieser Anordnungen durch den Veterinärdienst aus?

Antwort des Regierungsrates

Die Aufgaben des Veterinärdienstes umfassen den Vollzug der Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Hundegesetzgebung sowie den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Primärproduktion tierischer Lebensmittel.

1. Der Veterinärdienst ist zuständig für die Kontrollen in Nutztier-, Heimtier-, Wildtier- und Versuchstierhaltungen. Die vielfältigen Aufgaben im Fachbereich Tierschutz werden im Wesentlichen von sieben wissenschaftlichen Mitarbeitenden (550 Stellenprozenten) wahrgenommen. Bei Teilaufgaben werden sie von Sachbearbeitenden und Amtstierärztinnen und Amtstierärzten unterstützt. Die alle vier Jahre auf jedem Nutztierhaltungsbetrieb stattfindenden Grundkontrollen sind an akkreditierte Kontrollstellen ausgelagert.
2. Die Arbeitsbelastung im Veterinärdienst ist generell hoch und die Ressourcensituation gerade im Fachbereich Tierschutz angespannt. Mit den vorhandenen Ressourcen und dank hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können zeitgerechte Erstabklärungen bei allen Tierschutzmeldungen erfolgen und die konsequente Bearbeitung gravierender Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung umgesetzt werden. Erstabklärungen sind nicht in jedem Fall Kontrollen vor Ort. Werden Erstabklärungen nicht vor Ort vorgenommen, besteht ein geringes Risiko einer falschen Priorisierung. Weiter können leichtere Tierschutzverstösse nicht in jedem Fall konsequent (Nachkontrollen, Zwischenkontrollen) und umfassend (Anordnungen per Verfügung) bearbeitet werden. (Falls die-

ses Vollzugsniveau nicht akzeptiert werden kann, müssen zusätzliche Ressourcen für den Tierschutzvollzug bereitgestellt werden.)

3. Werden anlässlich einer Kontrolle Mängel festgestellt, erfolgt die Anordnung zur Mängelbehebung mittels Kontrollprotokoll vor Ort. Bei gröberen Verstössen oder im Wiederholungsfall wird die Mängelbehebung per Verfügung angeordnet und nötigenfalls per Ersatzvornahme oder Beschlagnahme der Tiere durchgesetzt. Die dafür notwendigen Verwaltungsverfahren sind oftmals sehr aufwändig und binden die Ressourcen des Veterinärdienstes und der Volkswirtschaftsdirektion (Beschwerdeinstanz) sehr stark. Es kann nicht beziffert werden, bei wie vielen Kontrollen Anordnungen notwendig sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP)

Beantwortet durch: GEF

Neues System zur Stellenbewirtschaftung bei den Sozialen Diensten

Bis 2016 verfügte die GEF über die Stellen bei den Sozialen Diensten. Seit 2017 wird nicht mehr über Stellen verfügt, sondern nach Fällen. Ein Problem bei der Budgetierung stellt für die Gemeinden die Tatsache dar, dass die GEF für die Sozialhilfe und die JGK für die KES unterschiedliche Berechnungsmodi anwenden. Während die JGK auf Grund von Vorjahresfallzahlen im Juni 2017 den Entscheid für 2017 fällt, liegt bei der GEF auch auf Grund von Vorjahreszahlen der Entscheid für 2017 erst im Juni 2018 vor.

Fragen:

1. Weshalb diese ungleiche Abgeltungsform?
2. Kann kein einheitliches Finanzierungssystem gefunden werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Finanzierung wurde getrennt, weil die Besoldungskosten im Bereich Sozialhilfe über den Lastenausgleich (Gemeinden/Kanton) finanziert werden, der Bereich KES dagegen vollständig über das Kantonsbudget. Die Besoldungskosten im Bereich der Sozialhilfe sind ein Teil der Sozialhilfeabrechnung und dadurch an den gesetzlich festgehaltenen Ablauf des Vollzugs des Lastenausgleichs gebunden. Die JGK und die GEF haben bei der Ausarbeitung des Finanzierungssystems wo möglich auf eine Abstimmung geachtet. So stellen beide Systeme auf die Vorjahreszahlen ab mit dem Unterschied, dass die definitive Verfügung im Sozialhilfebereich jeweils ein Jahr später bei den Sozialdiensten/Gemeinden eintrifft als der Entscheid der JGK im KES-Bereich.
2. Wie bei der Frage 1 bereits erwähnt, werden die Sozialhilfetätigkeit und die Aufgaben im KES-Bereich unterschiedlich finanziert. Ein einheitliches Finanzierungssystem lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht umsetzen. Das neu geltende Finanzierungssystem ist gemeinsam mit den Gemeinden und Sozialdiensten in einem langen und ausführlichen Prozess erarbeitet worden, wobei Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle detailliert analysiert wurden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)
Rudin (Lyss, glp)

Beantwortet durch: GEF

Verwendung des Bundesbeitrags zur Krankheitsverhütung

Der Bund hat entschieden, den Beitrag zur Krankheitsverhütung zu erhöhen. Die Mehreinnahmen kommen zu 2/3 den Kantonen zugute.

Fragen:

1. Wie stellt die Regierung sicher, dass diese Mehrerträge der Krankheitsverhütung im Kanton Bern zugutekommen?
2. Gibt es schon Ansätze, wie diese Gelder eingesetzt werden?
3. Wurde dabei der Ansatz der Selbsthilfe mitberücksichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Das KVG verpflichtet die Versicherer dazu, gemeinsam mit den Kantonen eine Institution zu betreiben, die aus den Mitteln des so genannten Prämienzuschlags Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anregt, koordiniert und evaluiert. Diese Aufgabe wird durch die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wahrgenommen.

Der Kanton Bern hat aktuell bei der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz die Mitfinanzierung der beiden kantonalen Aktionsprogramme „Bern gesund“ zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen sowie zusätzlich ab 2018 des kantonalen Aktionsprogramms „Zwäg ins Alter“ zur Gesundheitsförderung bei älteren Menschen beantragt. Im Zuge der Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags im Jahr 2018 auf 0.08% (d.h. CHF 4.80 pro versicherte Person und Jahr) kann der Kanton Bern mittels der beiden Aktionsprogramme somit zusätzliche Gelder für die Themen psychische Gesundheit sowie Gesundheitsförderung im Alter bei der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz einwerben (aktuell im Jahr 2017 CHF 276'000, ab 2018 CHF 722'000).

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz verzeichnet einen hohen Anteil an administrativen Kosten an ihrem Gesamtbudget. Der Kanton Bern ist bestrebt, auf eine höhere Verfügbarkeit der vorhandenen Mittel für die Projekte hinzuwirken, was durch eine Verringerung der Verwaltungskosten erreicht werden kann. Eine Steigerung der Effizienz bei Gesundheitsförderung Schweiz würde mehr Mittel für die Projekte und damit für die Ziele der Stiftung freisetzen.

Über die kantonalen Aktionsprogramme hinaus wird Gesundheitsförderung Schweiz weitere Mittel verteilen. Die Kriterien für die Vergabe dieser Gelder im Rahmen der NCD-Strategie (Massnahmenbereich 2 „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) sind aktuell noch in Erarbeitung. Der Kanton Bern wird sich für einen angemessenen Anteil aus diesen Geldern einsetzen. Zudem prüft der Kanton, ob die Verteilungskriterien der Stiftung im Verhältnis zu den Pro-Kopf-Einzahlungen des Kantons Bern adäquat sind.

2. Der Kanton Bern setzt seit 2009 das kantonale Aktionsprogramm „Bern gesund“ zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich um und wird dieses Engagement ab 2018 in den Themenbereichen Ernährung, Bewegung und neu psychische Gesundheit fortsetzen. Zusätzlich ist – infolge der Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags ab 2018 – auch die Mitfinanzierung des kantonalen Aktionsprogramms „Zwäg ins Alter“ zur Gesundheitsförderung bei älteren Menschen geplant. Diese Gelder werden zielgrup-

penspezifisch für Angebote der Gesundheitsförderung im Kanton Bern eingesetzt und durch den Kanton Bern gesteuert.

3. Die durch den Kanton Bern mitfinanzierten Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung zielen unter anderem auf die Stärkung von individuellen Ressourcen und Lebenskompetenzen ab. Diese Angebote berücksichtigen demnach implizit den Ansatz der Selbsthilfe und stellen die individuellen Ressourcen und Kompetenzen zur Gesundheitsförderung und Prävention in den Mittelpunkt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 04.09.2017

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Beantwortet durch: GEF

Stand Beschwerdeverfahren Bonus-Malus

Seit 2014 sind alle Verfügungen Bonus-Malus durch das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sistiert. Es sammeln sich mittlerweile drei sistierte Verfügungen an.

Fragen:

1. Ab wann ist aus der Sicht des Regierungsrates mit einem rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu rechnen?
2. Welche Beträge haben sich in den erwähnten drei Jahren im Bonus und im Malus zur Einforderung und Auszahlung für den Kanton Bern insgesamt angesammelt?
3. Ist die mögliche Auszahlung in den entsprechenden Jahren zurückgestellt worden oder werden Nachkredite fällig?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie der am 5. September 2017 veröffentlichten Medienmitteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entnommen werden kann, wurde der Beschwerdeentscheid der GEF am 31. August 2017 eröffnet. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Sollte dies wider Erwarten erfolgen, kann keine Prognose betreffend rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erfolgen, da dies von der Verfahrensdauer vor Verwaltungsgericht und einem allfällig anschliessenden Bundesgerichtsverfahren abhängen würde.
2. In den drei Jahren, während denen die Bonus-Malus-Verfügungsverfahren sistiert wurden, haben sich insgesamt CHF 12'873'653 Boni und CHF 51'128 Mali angesammelt.
3. Es wurden gewisse Rückstellungen vorgenommen. Nachkredite wären ohnehin keine nötig, da allfällige Auszahlungen als Staatsbeiträge qualifiziert und diese dem Saldo II zugewiesen würden. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung sind für diese keine Nachkredite erforderlich.

Wird der Entscheid der GEF rechtskräftig, gibt es keine Ausrichtung von Boni bzw. Auferlegung von Mali für die vergangenen Jahre.

Verteiler

- Grosser Rat